

Rechnungsanschrift: Kurier-Verlag GmbH

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1 • 98646 Hildburghausen • Tel.: (0 36 85) 79 36-0 • Fax: 79 36-20

E-mail: info@suedthueringer-rundschau.de • Internet: www.suedthueringer-rundschau.de

Verteilte Auflage:

30.500

Satzspiegel 423 mm hoch 282 mm breit (6 Spalten)	Auflage 30.500	Grund Millimeter-Preis (in Euro)			Orts Millimeter-Preis (in Euro)		
		s/w	1 ZF	4-C	s/w	1 ZF	4-C
Preis pro mm	Anzeigen	0,91	1,05	1,32	0,80	0,92	1,16
	Stellenangebote	1,00	1,15	1,45	0,85	0,98	1,23

(Anzeigenpreis = Spalten x Höhe in mm x Millimeter-Preis)

• **Geschäftsanzeigen - Mindestgröße 1/15; gewerbliche Zeilenanzeigen mindestens 3**

Familienanzeigen^① **0,40 €/mm**

Grundpreis Titelseite **1,43 €/mm**

Vereinsanzeigen^① **0,40 €/mm**

Ortspreis Titelseite **1,20 €/mm**

Private Zeilenanzeigen^① Jede Zeile: **1,50 €** inklusive Mehrwertsteuer

Gewerbliche Zeilenanzeigen^① Jede Zeile: **2,00 €** (mindestens 3 Zeilen), zuzüglich Mehrwertsteuer

Private Kleinanzeigen werden nur gegen Vorkasse oder Bankeinzug veröffentlicht. Sollte es sich bei einer angeblich privaten Kleinanzeige im Nachhinein herausstellen, dass es sich um eine gewerbliche Kleinanzeige handelt, erfolgt ebenfalls Berechnung nach dem für gewerbliche Anzeigen gültigen Zeilen-Preis.

① Auf diese Anzeigen können weder zahlen- noch mengenmäßig Nachlässe gewährt werden.

Nachlässe:

Malstaffel:

bei 6 mal 5 %

bei 12 mal 10 %

bei 24 mal 15 %

bei 44 mal 20 %

Mengenstaffel:

von mindestens 3.000 mm 5 %

von mindestens 5.000 mm 10 %

von mindestens 10.000 mm 15 %

von mindestens 20.000 mm 20 %

Erweiterte Mengenstaffel (Bonus) auf Anfrage.

Agenturprovision: 15 % auf den Grundpreis!

Preisliste für PR-Anzeigen auf Anfrage.

Beilagenpreise per 1.000 Stück:

bis 20 g	40,90 €
bis 25 g	43,46 €
bis 30 g	46,02 €
bis 35 g	48,57 €
bis 45 g	51,13 €

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer!

Panoramaseite:

Mindestformat 1/4 Seite hoch über 13 Anzeigenspalten

Kennzifferngebühren:

Bei Abholung von Offerten für jede Veröffentlichung: **2,50 €**

Bei Zusendung von Offerten für jede Veröffentlichung: **5,00 €**

Sämtliche Preise zuzüglich Mehrwertsteuer (auch für Beilagen, Postgebühren und Chiffregebühren).

Erscheinungsweise: wöchentlich samstags

Anzeigenschluss: mittwochs 15.00 Uhr

Druckauflage: 30.800 Stück

Verteilte Auflage: 30.500 Stück

Druckverfahren: Rollen-Offsetdruck

Druckunterlagen: per E-Mail oder Datenträger, EPS: inkl. eingebundener Schriften bzw. in Zeichenwege, PDF + Bilder mit einer Auflösung ab 300 dpi, Schriften ebenfalls einbinden

Zahlungsbedingungen: Innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Bei Vorkasse bzw. Bankeinzug 3 % Skonto.

Kombinationen: Kombinationen mit Print Medien in Nachbarkreisen sind auf Anfrage jederzeit möglich.

Die Südthüringer Rundschau erscheint in folgenden Orten des Landkreises Hildburghausen:

Adelhausen	Gerhartsgereuth	Lindenau	Schnett
Ahlstädt	Gethles	Massenhausen	Schönbrunn
Albingshausen	Gießübel	Masserberg	Schwarzbach
Altendambach	Gleichamberg	Marisfeld	Schweickershausen
Bad Colberg	Gleicherwiesen	Mendhausen	Seidingstadt
Bedheim	Gompertshausen	Merbelsrod	Siegritz
Beinerstädt	Gommsnrod	Milz	Simmershausen
Biberau	Grimmelshausen	Nahetal	Sophienthal
Biberschlag	Grub	Neuhof	Steinbach
Birkenfeld	Haina / Sülzdorf	Neuendambach	Steinfeld
Bischofrod	Harras	Oberrod	Stelzen
Bockstadt	Haubinda	Oberstadt	Steadach
Brattendorf	Heldburg	Oberwind	Stressenhausen
Breitenbach	Hellingen	Pfersdorf	Streufdorf
Brünn	Henfstädt	Poppenhausen	Tachbach
Buchenhof	Herbartswind	Poppenwind	Themar
Bürden	Heßberg	Rappelsdorf	Trostadt
Crock	Hetschbach	Ratscher	Ummerstadt
Dingsleben	Heubach	Reurieth	Veilsdorf
Ebenhards	Hildburghausen	Rieth	Völkershausen
Eicha	Hinternah	Römhild	Volkmanushausen
Eichenberg	Hinterrod	Roth	Wachenbrunn
Ehrenberg	Hirschbach	Saargrund	Waffenrod
Einöd	Hirschendorf	Sachsbrunn	Waldau
Einsiedel	Holzhausen	St. Kilian	Weitersroda
Eisfeld	Käßlitz	St. Bernhard	Westenfeld
Eishausen	Kloster Veßra	Schirnrod	Westhausen
Erlau	Langenbach	Schlechtsart	Wiedersbach
Fehrenbach	Leimrieth	Schleusingen	Zeilfeld
Fischbach	Lengfeld	Schleusingerneundorf	Zollbrück
Gellershausen	Linden	Schmeheim	



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- "Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht auf Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannten Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom Verlag ausdrücklich bestätigt worden ist.
- Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens einer Seite an den Text angrenzen.
Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für die Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden.
Beilagenaufträge und Einhefteraufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format und Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

- Für rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie "Ersatzanzeige" aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt.
Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt.
Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe 1 v. H. über den Diskontsatz der Bundesnotenbank zuzüglich der Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von

der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

- Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- Kosten für die Anfertigung bestellter Druckträger, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Bei einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie
bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H.
bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v.H.
bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v.H.
bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v.H.
beträgt.
Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.
Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht für die Aufbewahrung endet 3 Monate nach Ablauf des Auftrages.
- Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.